

si desit panis azymus, panem fermentatum dummodo sit vere triticeus". Tatsächlich war es in manchen Gefängnissen Priestern, die noch etwas Geld hatten, möglich, Muomuo zu erstehen.

In einem Seminar in Südchina, wo man das Muomuo nie gesehen hat und nur vom Hörensagen kennt, glaubte man, es sei ungültige Materie, weil es nicht gebacken sei. In einer Diözese hat man alle im Gefängnis gelesenen Messen wegen der Stipendien sicherheitshalber noch einmal lesen lassen.

Die Seminaristen und ich, die wir aus Nordchina kamen, hatten bisher nicht den geringsten Zweifel, daß man im Notfalle Muomuo zur Zelebration verwenden könne. Es ist ja Weizenbrot ohne irgendwelche Beimischung. Aber schließlich stiegen mir auch Bedenken auf; je mehr ich bei den Autoren nachschlug, um so mehr. Alle verlangen nämlich, daß das Brot gebacken sei (*igne tostum*). Dann aber kam mir der Gedanke, daß sämtliche theologischen Bücher von Europäern geschrieben sind. Diese haben natürlich nie ein anderes Brot gesehen als das europäische und beschreiben es daher so, wie es eben in Europa aussieht und hergestellt wird bzw. was in Europa zum Begriffe des Brotes gehört. Ein in Rom weilender Mitbruder legte nun auf mein Ersuchen die Frage dem Moralprofessor an der Gregoriana, P. Hürth, vor. P. Hürth antwortete: In China, wo die Erlaubnis gegeben ist, auch gesäuertes Brot zu verwenden, wenn kein ungesäuertes zu haben ist, ist das gedämpfte Weizenbrot gültige und auch erlaubte Materie für die heilige Messe. Denn nach dem Volksempfinden ist es wirkliches Brot und wird auch so gebraucht wie in Europa das Brot. Daß es in Dampf und nicht in trockener Hitze hergestellt wird, ist ein bloß akzidenteller Unterschied.

Hongkong

P. J. G. Kronthaler S. J.

Ungültige Ehe wegen mangelnder Traugewalt? Die Österreicherin Maria M. heiratete am 19. März 1949 in der Stadtpfarrkirche zu L. den evangelischen englischen Soldaten A. Sh. Die Trauung nahm der englische Militärkaplan N. aus K. vor. Im September 1949 zog das junge Ehepaar nach London, wo es bei der Mutter des Mannes Wohnung nahm. Bald jedoch kam es, offenbar durch die Schuld der Schwiegermutter, zwischen dieser und der jungen Frau zu Zwistigkeiten, infolge deren letztere die Koffer packte und zu ihrem Vater nach Österreich zurückkehrte. Drei Jahre später wurde die Ehe gerichtlich geschieden, und A. Sh. ging eine neue Ehe ein.

Nun möchte auch Maria M. eine neue kirchliche Ehe schließen und zu diesem Zwecke ihre Ehe mit A. Sh. durch das Diözesangericht für ungültig erklären lassen. Als Klagegrund gibt sie an, der englische Militärkaplan habe ihre Trauung ohne Traugewalt vorgenommen. Sie beruft sich dabei auf den Ortspfarrer, der entschieden in Abrede stellt, den englischen Militärggeistlichen zur Vornahme der Trauung delegiert zu haben. Der Vater der Braut habe ihm schon

länger vor der Trauung erklärt, er (der Pfarrer) brauche sich um gar nichts zu kümmern, das Trauungsinformativexamen werde der englische Militärgeistliche aufnehmen und dieser werde auch um die notwendige Dispens einkommen. Zur Trauung war ein zahlreiches Publikum, bestehend aus englischen Soldaten und Frauen, erschienen. Der englische Geistliche kam mit ziemlicher Verspätung an, da er schon vorher eine Trauung zu halten hatte. Er begab sich, ohne mit dem Ortspfarrer ein Wort zu wechseln (er konnte gar nicht Deutsch), sogleich in die Kirche und nahm die Trauung vor.

Hat Maria M. mit ihrer Ehenichtigkeitsklage Aussicht auf Erfolg? Die Tatsache, daß der englische Militärkaplan an sich keine Traugewalt hatte, scheint ziemlich sicher zu sein. Denn erstens ist ein katholischer Militärgeistlicher nur zur Vornahme von Trauungen katholischer Heeresangehöriger zuständig. Der englische Soldat war aber evangelisch. Zweitens hätte der englische Geistliche sich vom Pfarrer bzw. vom Ordinarius des Trauungsortes nach can. 1096, § 1, die Trauungsvollmacht geben lassen müssen, was er aber offenbar unterlassen hat. Trotzdem aber steht die Nichtigkeit der obgenannten Ehe nicht mit Sicherheit fest.

Wenn der englische Geistliche auch weder eine ordentliche noch eine delegierte Traugewalt hatte, so besaß er doch ziemlich wahrscheinlich die nach can. 209 von der Kirche supplierte Traugewalt.

Am 26. März 1952 erklärte bekanntlich die Kodex-Interpretationskommission, daß die Vorschrift des can. 209 sich auch auf den Fall eines Priesters bezieht, der ohne die nötige Delegation einer Eheschließung assistiert¹⁾. Demnach wird, wenn ein allgemeiner Irrtum (error communis) oder ein positiver, begründeter Zweifel vorliegt, die fehlende Traugewalt durch die Kirche suppliert. Durch diese Entscheidung ist die Kontroverse über die Anwendbarkeit des besagten Kanons (der dem Wortlaute nach nur von der Ergänzung der fehlenden Jurisdiktionsgewalt handelt) auf die Ergänzung der fehlenden delegierten Traugewalt beendet worden²⁾. In der Entscheidung wird nicht unterschieden zwischen einem Priester, der eine allgemeine Trauungsvollmacht haben sollte, und dem, der für eine bestimmte Trauung delegiert sein sollte. Wenn ein Priester, der zur Vornahme von Trauungen delegiert sein sollte, es aber in Wirklichkeit nicht ist, eine Trauung vornimmt, so ist diese gültig, sobald eine der beiden genannten Bedingungen erfüllt ist.

¹⁾ AAS XXXIV, 1952, 497.

²⁾ Schon am 28. Dezember 1927 hatte die Kodex-Interpretationskommission die Bestimmungen des can. 199 über die Übertragung der Jurisdiktionsgewalt auf die Trauungsassistenz implicite angewendet. Sie hatte damals erklärt, daß der Pfarrer oder Ortsordinarius, der nach can. 1096, § 1, einen bestimmten Priester zur Assistenz bei einer bestimmten Ehe delegiert hat, ihm auch die Vollmacht geben könne, einen anderen bestimmten Priester zu subdelegieren (AAS XX, 1928, 61/2).

Für den vorliegenden Fall entscheidend ist die Beantwortung der Frage, ob bei der Trauung durch den englischen Militärkaplan ein allgemeiner Irrtum vorhanden war oder nicht. Die Doktrin unterscheidet einen *error communis de facto* (zum Unterschied von *error facti*!) oder *actualis* und *error communis de iure* (zum Unterschied von *error iuris*!) oder *virtualis*. Der erstere liegt dann vor, wenn an dem Orte, an dem der Jurisdiktionsakt vollzogen wird, die Allgemeinheit oder wenigstens eine Vielzahl von Gläubigen irrtümlich meint, der betreffende Priester sei für seine Handlung bevollmächtigt. Letzterer hingegen ist vorhanden, wenn öffentlich eine Handlung vorgenommen wird, die an sich geeignet ist, die Allgemeinheit ohne Unterschied in Irrtum zu führen, so daß es nur zufällig ist, wenn einer oder der andere infolge besonderer Umstände von dem Fehlen der Jurisdiktion Kenntnis hat³). Dies gilt auch dann, wenn nur ein einziger sich tatsächlich im Irrtum befindet, während für die vielen anderen nur die Möglichkeit besteht, durch die betreffende Handlung in Irrtum geführt zu werden. Man kann wohl sagen, daß in unserem Falle beide Arten von *error communis* sich vorfinden. Für den *error communis de facto* spricht das Verhalten des Vaters der Braut vor der Eheschließung, der dem Ortspfarrer erklärte, daß der englische Militärkaplan die notwendigen rechtlichen Vorbereitungen für die Trauung treffen werde. Ferner ist dafür das Verhalten des Ortspfarrers beweisend, der vor der Trauung mit dem Trauungspriester kein Wort sprach, sondern dem Einzug des Brautpaares und der Hochzeitgäste in die Kirche von einem Fenster seiner Wohnung aus zusah. Er war eben der Meinung, daß schon alles geordnet sei und daß der Militärgeistliche die Traugewalt besitze. Derselben Meinung waren natürlich auch die zahlreich erschienenen englischen Soldaten und Frauen. Unter diesen Umständen ist es daher gar nicht nötig, in unserem Falle den *error communis de iure* oder *virtualis* als Beweisgrund für die Gültigkeit der obigen Trauung heranzuziehen, der nach der heute allgemeineren Ansicht schon für sich allein eine hinreichende Voraussetzung zur Supplierung der fehlenden Jurisdiktion durch die Kirche bildet⁴). Jedenfalls konnte der englische Militärkaplan schon wegen seiner beruflichen Stellung allgemein als traubungsbevollmächtigt betrachtet werden, und eine von ihm (ohne Delegation) öffentlich vorgenommene Trauung war geeignet, von vielen Gläubigen als gültig angesehen zu werden.

Eine andere Frage ist allerdings, ob die am 26. März 1952 ergangene Entscheidung der Kodex-Interpretationskommission rückwirkende

³) H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Erklärung zu can. 209a; F. Wilches, *De errore communi in iure Romano et canonico*, 1940, 192.

⁴) Bucceroni, *Casus conscientiae*, 1913, II, § 129, n. 6; Wernz-Vidal, *Ius can.* II, 1943, n. 381; Vermeersch-Creusen, *Epitome iur. can.* I, 1949, n. 322; Cappello, *Summa iur. can.* I, 1945, n. 266; Matthaeus a Coronata, *Instit. iur. can.* 1948, n. 292.

Kraft hat und daher auf unseren Fall anzuwenden ist. In einem am 18. April 1953 erlassenen Urteil der Rota (Patavina, coram Wynen) wird die Ansicht vertreten, daß die genannte Entscheidung nicht extensiver Natur sei und daher rückwirkende Kraft habe. Man könnte dagegen aber darauf verweisen, daß nach can. 17, § 2, eine Auslegung, die den zweifelhaften Sinn eines Gesetzes erklärt (interpretatio vere explicativa) nicht rückwirkend ist.

Auf alle Fälle muß jedoch gesagt werden, daß bei dieser Sachlage die Nichtigkeit der obgenannten Ehe nicht mit der erforderlichen moralischen Sicherheit festgestellt werden kann und eine darauf bezügliche Klage keine Aussicht auf Erfolg hat. Überhaupt wird künftighin der kirchliche Richter in ähnlich gearteten Fällen mit der Ehenichtigkeitserklärung zurückhaltend sein⁵⁾.

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

⁵⁾ Vgl. zum Ganzen auch A. Bride, *Erreur commune et suppléance de juridiction* in: *Revue de droit canonique*, III (1953) 278—296; IV (1954) 2—49.

Mitteilungen

Ein Kernpunkt der Missionsfrage. Pius XI. schreibt in seiner Missionsenzyklika „*Rerum Ecclesiae*“: „Bisher hat man vielleicht noch zuwenig beachtet, wie von Anfang an das Evangelium begründet wurde. Beim Abschluß der Vatikanischen Missionsausstellung berührten Wir dies flüchtig und erinnerten daran, wie aus den ältesten Urkunden der christlichen Vorzeit ganz klar hervorgeht, daß der Klerus, den die Apostel über jede neue Christengemeinde setzten, nicht von auswärts importiert, sondern aus der eingeborenen Bevölkerung selbst erkoren und berufen wurde.“ Der französische Missionsbischof Guebriant urteilt über dieses wichtige Problem also: „Wir stehen heute vor einem brutalen Entweder — Oder! Entweder geben wir die Bekehrung der Heiden auf und beschränken uns auf die Rettung der bereits gewonnenen Neuchristen oder wir werfen unsere besten Kräfte auf die Heranbildung eines eingeborenen Klerus, der allein die Mission vor dem Verbluten noch bewahren kann. Eine dritte Möglichkeit gibt es jetzt nicht mehr. Deshalb haben die letzten Päpste in ihren Missionsrundschriften und die oberste Missionsbehörde alle Oberhirten in den Missionsländern zu einer raschen und energischen Lösung dieser derzeit vordringlichsten Aufgabe gedrängt.“

Ohne Zweifel ist die Schaffung eines bodenständigen Klerus in den Heidenländern mit großen Schwierigkeiten und Hindernissen verbunden. Man denke sich in die Lage hinein, wenn ein armer Bischof für sein ausgedehntes Missionsgebiet möglichst bald mit dem Bau eines Seminars beginnen soll, wo er schon mit der